

BGer 9C_963/2012 vom 25. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_963_2012

FR: TF 9C_963/2012 du 25 juin 2013

IT: TF 9C_963/2012 del 25 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die richtige Anwendung des Bundesrechts durch den angefochtenen Entscheid frei (Art. 95 lit. a BGG), wogegen die Kontrolle der Sachverhaltsfeststellung nach Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG auf offensichtliche Unrichtigkeit (d.h. Unhaltbarkeit, Willkür; BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211) beschränkt ist. Die im Rahmen der Arbeitsunfähigkeitsbeurteilung (Art. 6 ATSG) für den Ausgang des Prozesses entscheidenden Elemente der Invaliditätsbemessung (Art. 7, 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und Art. 28 sowie Art. 28a Abs. 1 IVG) nach Feststellung des gesundheitlichen Leistungsvermögens betreffen Tatsachenfeststellungen, welche der eingeschränkten Kognition nach Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG unterliegen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 unten f.; SVR 2009 IV Nr. 22 S. 62). Hingegen ist die Frage nach der im Einzelfall anwendbaren Methode der Invaliditätsbemessung eine Rechtsfrage (Urteil I 726/06 vom 8. Januar 2007 E. 3.2 mit Hinweis) und vom Bundesgericht frei überprüfbar.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des kantonalen Entscheides vom 17. Oktober 2012 und verlangt die Ausrichtung einer Viertelsrente. Dem angefochtenen Entscheid liegen im Wesentlichen ein erstes im Jahr 2009 zuhanden des Unfallversicherers und ein zweites im Jahr 2011 im Auftrag der IV-Stelle erstelltes interdisziplinäres Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle X._____ zugrunde.

E. 2.2

Gerügt wird im Wesentlichen eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihre Arbeitsunfähigkeit sei nicht rechtskonform festgestellt worden, insbesondere sei im zweiten polydisziplinären Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle X._____ (2011) entgegen der Empfehlung der RAD-Ärztin und der Auftragserteilung der Invalidenversicherung keine weitere neurologische Abklärung erfolgt. Es liege ein unauflösbarer Widerspruch zum ersten Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle X._____ (2009) vor, weil damals aus neurologischer Sicht eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % festgestellt worden war. Im übrigen sei das Valideneinkommen falsch berechnet worden. Dieses sei auf der Basis des letzten Lohnes vor Eintritt des Gesundheitsschadens (Auffahrunfall 2002) zu berechnen.

E. 3.1

Es trifft zu, dass das erste Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle X._____ (2009) eine grundsätzliche Einbusse aus neurologischer Sicht von 20 % vorgesehen hatte, die sich, so der Gutachter Dr. med. Y._____, allerdings im bisherigen Arbeitsalltag noch nicht ausgewirkt habe. In jenem Gutachten wurde sodann angefügt, die Versicherte

könne bei einer angepassten Arbeit (keine schweren Koffern tragen) eine volle Leistungsfähigkeit erreichen. Es kann somit gestützt auf dieses Gutachten nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin aus neurologischer Sicht zu 20 % längere Zeit arbeitsunfähig gewesen sei, dies umso weniger, als die Versicherte im Gutachtenszeitpunkt (November 2009) voll erwerbstätig gewesen war. Diese Rüge ist somit unbegründet.

E. 3.2

Es trifft auch zu, dass die zweite polydisziplinäre Begutachtung der Medizinischen Abklärungsstelle X._____ (2011) kein neurologisches Teilgutachten enthielt, obwohl im Auftrag gestützt auf die RAD-Empfehlung ein solches vorgesehen war. Diese Rüge ist allerdings nicht zu hören, hätte sie doch vorgebracht werden müssen, als die Medizinische Abklärungsstelle X._____ der Versicherten am 12. August 2011 das Untersuchungsprogramm für den 13. September 2011 zusandte, worüber die frühere Rechtsvertreterin am 15. August 2011 orientiert wurde und wovon der neue Rechtsbeistand auf Akteneinsichtsgesuch vom 26. August 2011 Kenntnis erhielt (für viele: Urteil 9C_503/2012 vom 12. November 2012, E. 2).

E. 3.3

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, es hätten echtzeitliche ärztliche Berichte Vorrang und es hätte daher der psychiatrische Bericht von Dr. med. M._____ vom 22. September 2010 als Entscheidungsgrundlage vorgezogen werden müssen, ist dem entgegenzuhalten - abgesehen davon, dass diese Rüge rein appellatorischer Natur ist (vgl. Urteile 9C_724/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 4.3.3 und 9C_72/2012 vom 21. August 2012 E. 5.2) -, dass die darin von Dr. med. M._____ der Klinik R._____ attestierte 100 %ige Arbeitsunfähigkeit, wegen welcher eine 6-8wöchige stationäre Behandlung vorgeschlagen worden war, in der Folge offenbar nicht umgesetzt wurde. Entsprechende Berichte fehlten jedenfalls, wie dies aus dem Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle X._____ 2011 und den Akten der Invalidenversicherung hervorgeht, insbesondere aus einem Bericht der RAD-Ärztin vom 25. März 2011, in welchem diese danach fragte, ob die stationäre Behandlung nun stattgefunden habe oder nicht. Zudem ist zu beachten, dass die dem therapeutischen Auftrag verpflichteten Ärzte sich über ihre Patienten in einer Weise äussern, die sich von der Sicht eines medizinischen Untersuchers wesentlich unterscheidet (vgl. zur Unvereinbarkeit von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag etwa Urteil 9C_746/2010 vom 28. Januar 2011 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, das Valideneinkommen sei unrichtig festgestellt worden. In der Tat hat die Vorinstanz einen blossen Prozentvergleich vorgenommen, da die Beschwerdeführerin vor und nach dem Unfall und dessen Folgen als Aussendienstmitarbeiterin tätig war und ist. Diese Vorgehensweise entspricht bei erwerbstätigen Versicherten die vor und nach Eintritt der Invalidität an derselben Arbeitsstelle verbleiben der korrekten Invaliditätsbemessungsmethode (vgl. BGE 114 V 310 E. 3a S. 313; Urteil 8C_873/2012 vom 30. April 2013 E. 5.1) und ist - als vom Bundesgericht frei überprüfbare Frage (vgl. E. 1) - somit nicht bundesrechtswidrig.